



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

AZ : 2004-D-174-de-6

Orig.: FR

Fassung: DE

STATUT DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Das vorliegende Statut wird in Ausführung von Artikel 27.4. der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vorgelegt.

Genehmigt durch den Obersten Rat mit schriftlichem Verfahren vom 22. April 2004.

Die Änderung der Artikel 12 und 16 hat der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 17. und 18. April 2007 genehmigt.

Die Änderung der Artikel 1, 11 und 12 hat der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 15., 16. und 17. April 2015 genehmigt.

Die Änderung der Artikel 16.2 hat der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 06., 07. und 08. Dezember 2022 genehmigt.

Unverzügliche Inkraftsetzung.

TITEL I

ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE DER BESCHWERDEKAMMER

Kapitel I

Die Mitglieder der Beschwerdekammer

Artikel 1

Ernennungsverfahren und Mandatsdauer

1. Die Beschwerdekammer, auf die sich Artikel 27 der Konvention zum Statut der Europäischen Schulen bezieht, setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden.
2. Der Oberste Rat, der bei einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder befindet, ernennt sie unter Zugrundelegung der Liste, die zu diesem Zweck vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgestellt wurde.
3. Ihr Mandat ist stillschweigend für einen Zeitraum gleicher Dauer verlängerbar, mit Ausnahme eines ausdrücklichen Beschlusses des Obersten Rates bei einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
4. Im Todesfall, im Falle verlängerter Arbeitsunfähigkeit oder bei Rücktritt eines Mitglieds während der laufenden Amtszeit, bestellt der OR gemäß den Modalitäten unter Ziffer 2 und 3 einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

Artikel 2

Eidablegung oder eidesstattliche Erklärung

1. Vor Dienstantritt hat jedes Mitglied der Beschwerdekammer anlässlich der ersten Sitzung, an der es nach seiner Ernennung teilnimmt, oder notwendigenfalls vor dem Vorsitzenden der Kammer einen Eid oder eine eidesstattliche Erklärung abzulegen, die wie folgt lautet:
« Hiermit schwöre ich » – oder « Hiermit erkläre ich » – « dass ich meine Funktionen in Ehre, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausüben und die Geheimhaltung der Beratungen beachten werde. »
2. Diese Erklärung ist zu protokollieren.

Artikel 3

Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen während ihrer Mandatszeit weder politischen oder administrativen Aktivitäten nachgehen, noch Berufsaktivitäten, die nicht mit ihrer Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitspflicht vereinbar sind.

Artikel 4

Rücktritt

Die Rücktrittsabsichtserklärung ist dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer zu unterbreiten, der sie seinerseits an das Generalsekretariat des Obersten Rates weiterleitet. Sie bewirkt eine unmittelbare Neubesetzung dieser Planstelle.

Artikel 5

Amtsenthörung

Ein Mitglied der Beschwerdekammer kann seines Amtes nur dann enthoben werden, wenn die anderen, in einer Plenarsitzung versammelten Mitglieder bei einer Zweidrittelmehrheit ihrer amtierenden Mitglieder beschließen, dass das betreffende Mitglied die gestellten Arbeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Demnach ist das

betreffende Mitglied vor der vollversammelten Beschwerdekammer anzuhören. Jedes Mitglied der Beschwerdekammer kann ein solches Amtsenthebungsverfahren veranlassen.

Kapitel II

Der Vorsitz über die Beschwerdekammer

Artikel 6

Wahl des Vorsitzenden

1. Die Beschwerdekammer wählt ihren Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren, die allerdings die Mandatsdauer des betreffenden Mitglieds nicht überschreiten darf. Die Kammer kann das betreffende Mitglied auch für eine weitere Amtszeit wiederwählen.
2. Falls der Vorsitzende nicht mehr in der Beschwerdekammer vertreten ist oder seine Funktionen als Vorsitzender vor Auslauf der normalen Amtszeit niederlegt, wählt die Beschwerdekammer seinen Nachfolger unter denselben Voraussetzungen.
3. Die Beschwerdekammer wählt ihren Vorsitzenden anlässlich einer Plenarsitzung in Anwesenheit all ihrer Mitglieder. Im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder erfolgt die Wahl anlässlich einer neu einberufenen Sitzung, für die ein Quorum von Zweidrittel der Mitglieder der Beschwerdekammer erforderlich ist. Die Wahl erfolgt bei geheimer Abstimmung. Falls keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erzielt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern vorzunehmen, die die meisten Stimmen erzielt haben. Im Falle gleicher Stimmenanzahl ist das älteste Mitglied vorzuziehen.

Artikel 7

Funktionen des Vorsitzenden der Beschwerdekammer

1. Der Vorsitzende leitet die Arbeiten und Dienstaufgaben der Beschwerdekammer. Er vertritt die Beschwerdekammer und gewährleistet u.a. die Beziehungen zu den Instanzen des Obersten Rates.
2. Er übernimmt den Vorsitz über die Plenarsitzungen der Beschwerdekammer und erforderlichenfalls auch über deren Nebengruppen.
3. Für jede Beschwerde, mit der die Beschwerdekammer befasst wird, weist der Vorsitzende eins der Mitglieder als Berichterstatter an.

Kapitel III

Die Gerichtskanzlei

Artikel 8

Funktionen des Gerichtsschreibers

1. Der Gerichtsschreiber unterstützt die Beschwerdekammer bei der Ausübung ihrer Funktionen. Er ist zuständig für die Organisation und Aktivitäten der Kanzlei und untersteht dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer.
2. Er ist zuständig für die Archive der Beschwerdekammer und fungiert als Zwischenperson für Kommunikationen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit eingeleiteten oder anstehenden Beschwerdegängen an die Kammer gerichtet sind oder von dieser ausgehen.

3. Unter Vorbehalt seiner funktionsgebundenen Geheimhaltungspflicht bewältigt der Gerichtsschreiber alle Anträge auf Auskünfte über die Aktivitäten der Beschwerdekammer, u.a. die der Presse.
4. Auf Vorschlag des Vorsitzenden können allgemeine Anweisungen für den Gerichtsschreiber von der Beschwerdekammer erlassen werden.

Artikel 9

Organisation der Kanzlei

Der Gerichtsschreiber und die Mitarbeiter der Kanzlei werden im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer vom Generalsekretär des Obersten Rates ernannt und der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellt.

Kapitel IV

Die Funktionsweise der Beschwerdekammer

Artikel 10

Sitz der Beschwerdekammer

Der Sitz der Beschwerdekammer wird in Brüssel im Zentralbüro des Obersten Rates festgelegt.

Artikel 11

Plenarsitzungen der Beschwerdekammer

1. Die Plenarsitzung der Beschwerdekammer setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.
2. Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt sich die Beschwerdekammer zu Plenarversammlungen, wenn die Erfüllung ihres Dienstauftrags und die Anwendung des vorliegenden Regelwerks zur Funktionsweise der Kammer dies verlangt. Der Vorsitzende veranlasst ebenfalls eine solche Einberufung, wenn mindestens drei der Mitglieder der Kammer dies beantragen.
3. Für die reibungslose Funktionsweise der Plenarversammlungen der Beschwerdekammer ist das Quorum von fünf amtierenden Mitglieder erforderlich.
4. Werden die Voraussetzungen des Quorum nicht erfüllt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu vertagen.

Artikel 12

Sonstige Versammlungen der Beschwerdekammer

1. Die Beschwerdekammer kann in Gruppen von jeweils drei Mitgliedern tagen. Sie werden auf Ersuchen des Vorsitzenden der Beschwerdekammer einberufen, der einen Vorsitzenden für die jeweiligen Nebengruppen ernennt.
2. Auf Vorschlag des Vorsitzenden legt die Beschwerdekammer alljährlich ihre Sitzungstermine fest.
3. Außerhalb dieser Sitzungstermine können Nebengruppen in Dringlichkeitsfällen vom Vorsitzenden einberufen werden.
4. Das Mitglied der Beschwerdekammer, das der Vorsitzende gemäß Artikel 7 zum Berichterstatter ernannt hat, beschließt im Eilverfahren über Anträge auf einstweilige Verfügung, unter den in den Verfahrensbestimmungen definierten Bedingungen.
5. Unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen kann die Beschwerdekammer in besonderen Fällen auch als Einzelrichter tagen.

6. Die Beschwerdekammer kann unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen in Abteilungen mit drei Mitgliedern tagen, um eine von einem Einzelrichter entschiedene Angelegenheit zu überprüfen.
7. Die Beschwerdekammer kann unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen in einem Sonderausschuss mit fünf Mitgliedern tagen, um eine von einer Abteilung mit drei Richtern entschiedene Angelegenheit zu überprüfen.

Artikel 13

Beratungen

1. Die Beschwerdekammer berät in Beratungssitzungen, deren Gegenstand der strengen Geheimhaltung unterliegt.
2. Nur befähigte urteilskundige Mitglieder nehmen an den Beratungssitzungen teil. Zu den Beratungen können auch Dolmetscher herangezogen werden, falls deren Unterstützung erforderlich erscheint. Alle anderen Personen dürfen nur auf ausdrücklichen Beschluss der Beschwerdekammer zu diesen Beratungssitzungen zugelassen werden

Artikel 14

Abstimmungen

Die Beschlüsse der Beschwerdekammer werden bei Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Falls auch bei diesem Wahlgang eine Stimmengleichheit zu verzeichnen ist, gilt die Stimme des Vorsitzenden als ausschlaggebend.

Kapitel V

Verhinderungen, Befangenheit und Entpflichtung

Artikel 15

1. Jedes Mitglied, das verhindert ist, an Sitzungen teilzunehmen, zu denen es geladen wurde, hat den Vorsitzenden der Beschwerdekammer oder der Nebengruppe unverzüglich über seine Verhinderung zu unterrichten.
2. Kein Mitglied darf an der Ergründung einer Beschwerdesache teilnehmen, von der es persönlich betroffen ist oder in der es vormals als Mitarbeiter, Ratgeber oder Berater einer Partei oder einer Person aufgetreten ist, die ihrerseits Interesse an dieser Beschwerdesache hatte, entweder als Mitglied eines Gerichts oder einer Untersuchungskommission, oder in irgendeiner sonstweiligen Funktion.
3. Falls ein Mitglied sich aus einem dieser Gründe oder aus einem besonderen Grund für befangen hält, hat es den Vorsitzenden der Beschwerdekammer entsprechend zu informieren, der es von der Sitzungsteilnahme befreit und dessen Vertretung ggf. durch ein anderes Mitglied gewährleistet.
4. Falls der Vorsitzende der Beschwerdekammer oder einer Nebengruppe den Standpunkt vertritt, dass ein Grund für die Befangenheit eines Mitglieds besteht, hat er dem betreffenden Mitglied seinen Standpunkt zu bekunden. Falls kein Einvernehmen erlangt werden kann, befindet die Kammer oder die Nebengruppe. Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds unterzieht die Kammer oder die Nebengruppe sich einer Beratung und befindet in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds. Falls sich dabei für eine Entpflichtung entschieden wird, hat der Vorsitzende der Beschwerdekammer ggf. für eine Vertretung dieses Mitglieds zu sorgen.

TITEL II GEHALTSREGELUNG

Artikel 16

1. Den Mitgliedern der Beschwerdekammer werden die Reise- und Aufenthaltskosten nach den Bestimmungen der Regelung über die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des OR erstattet.
2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer haben Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe vom OR festgelegt wird und deren Betrag bei Inkraftsetzung des vorliegenden Statuts pro behandelter Akte bei 350,00 € liegt.
3. Der Berichterstatter bezieht eine Pauschalvergütung doppelten Betrags.

TITEL III INKRAFTSETZUNG

Artikel 17

Das vorliegende Statut wird am 22. April 2004 in Kraft gesetzt.

Artikel 18

Anlässlich ihrer ersten Plenarsitzung hat die Beschwerdekammer einen Vorsitzenden gemäß Artikel 6 des vorliegenden Statuts zu wählen.